

## 30. VS-Zwischenmaterial

### 30.1

<sup>1</sup>VS-Zwischenmaterial, das im Zusammenhang mit einer Verschlussache anfällt, zum Beispiel (Temp-)Dateien, Vorentwürfe, Stenogramme, Tonträger, Folien, Fehldrucke oder Ausdrucke ausschließlich für den vorübergehenden Gebrauch, gilt als Verschlussache. <sup>2</sup>Für die Behandlung von VS-Zwischenmaterial sind Abweichungen nach den Nrn. 30.2 bis 30.4 bei der Kennzeichnung und beim Nachweis sowie bei der Vernichtung zugelassen.

### 30.2

VS-Zwischenmaterial, das nicht an Dritte weitergegeben und das unverzüglich vernichtet wird, braucht nicht als Verschlussache gekennzeichnet und nicht nachgewiesen zu werden.

### 30.3

<sup>1</sup>VS-Zwischenmaterial, das nicht unverzüglich vernichtet wird, ist mit dem entsprechenden Geheimhaltungsgrad und dem Zusatz VS-Zwischenmaterial zu kennzeichnen. <sup>2</sup>Bei Weitergabe von VS-Zwischenmaterial von VS-VERTRAULICH oder höher eingestuften Verschlussachen an Dritte ist ein Nachweis erforderlich; dies gilt nicht bei Weitergabe an die VS-Registratur.

### 30.4

<sup>1</sup>Die Vernichtung von VS-Zwischenmaterial richtet sich nach Nr. 29. <sup>2</sup>Nr. 29.4 Satz 2 bis 5 findet keine Anwendung.